

VI ZR 279 56

Verkündet am 17. Dezember 1957
[REDACTED]. Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Schreiners Christian K [REDACTED] in E [REDACTED], Am B [REDACTED],
Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Firma S [REDACTED] & K [REDACTED], Hoch-, Tief- und
Eisenbetonbau in H [REDACTED],
2. den Kraftfahrer Heinz S [REDACTED] in V [REDACTED] bei I [REDACTED],
Ha [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1957 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bun-
desrichter Dr. Engels, Dr. Meyer, Dr. Haus und Dr. Löscher

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 5. Oktober 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der mit seinem Bruder zusammen eine Schreinerei betrieb, fuhr am 23. April 1952 als Insasse eines von seinem Bruder gesteuerten Kombiwagens auf der Hauptstraße in Dorve. Auf der Kreuzung mit der aus Krauzau kommenden Straße wurde der Wagen von einem sich in schneller Fahrt nähernden, von dem Beklagten zu 2) gesteuerten Lastkraftwagen der Beklagten zu 1) angefahren und umgeworfen. Bei dem Unfall trug der Kläger Verletzungen an der linken Hand davon. Ausser einer Weichteilwunde auf dem Handrücken wurde die Strecksehne des dritten Fingers ganz, die des zweiten Fingers zu drei Vierteln durchtrennt. Der Kläger befand sich deshalb einige Zeit im Krankenhaus in stationärer Behandlung und wurde noch längere Zeit ambulant behandelt.

Zwischen den Parteien ist die Verantwortlichkeit der Beklagten für den Unfall unstreitig. Über die im Jahre 1952 entstandenen Schäden ist zwischen dem Kläger und der Versicherungsgesellschaft der Beklagten ein Vergleich abgeschlossen worden, durch den auch Schmerzensgeldansprüche des Klägers erledigt worden sind.

Der Kläger hat behauptet, infolge des Unfalls sei er auch weiter arbeitsbehindert gewesen. Trotz seiner Bemühungen sei es ihm unmöglich geworden, seinem Schreinerhandwerk nachzugehen, da die Beweglichkeit der linken Hand in verhängnisvoller Weise eingeschränkt geblieben sei. Er hat von den Beklagten wegen seiner im Jahre 1953 erlittenen Schäden 2 400 DM Schadensersatz verlangt und weiter die Feststellung begehrt, daß die Beklagten (die Beklagte zu 1) nur im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes) ihm auch zum

- 3 -

Ersatz des weiteren Schadens verpflichtet sei.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Sie bestreiten, daß der Kläger nach dem 1. Januar 1953 noch Schäden erlitten habe oder arbeitsbehindert sei. Vorsorglich bestreiten sie die adäquate Verursachung weiterer Schäden, die der Kläger selbst zu verantworten habe.

Beide Vorinstanzen haben gegen den Kläger erkannt. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagten bitten, verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist in Übereinstimmung mit den Sachverständigen davon ausgegangen, daß organische unmittelbar auf den Unfall zurückzuführende Schädigungen der linken Hand des Klägers nicht zurückgeblieben sind. Von dieser Feststellung geht auch die Revision aus. Andererseits ist eine heute bestehende Schwächung der Hand festgestellt, die auf eine langjährige Schonung der Hand zurückgeht. Es besteht also ein wirklicher Schaden des Klägers, der nach Ansicht des Berufungsgerichts auf einem unangemessenen Nichtgebrauch der Hand beruht, vorstellungsmäßig bedingt ist und zumal als Auswirkung von Begehrensvorstellungen des Klägers zu erklären ist. Das Berufungsgericht hat mit Rücksicht auf die Entscheidung des erkennenden Senats BGHZ 20, 137, zu der es selbst nicht Stellung genommen hat, es aber offen gelassen, ob aus diesem Grunde die Ursächlichkeit des Unfalls



für den jetzigen Zustand des Klägers zu verneinen ist, der zur Zeit nicht arbeitsfähig im Sinne seines gelernten Schreiberberufes ist. Vielmehr hat das Berufungsgericht ebenfalls auf Grund der im einzelnen angeführten zahlreichen Sachverständigengutachten angenommen, daß der Kläger bei pflichtmäßiger und ihm seiner Persönlichkeit nach zumutbaren Anstrengung seiner Willenskräfte und Möglichkeiten die gegen eine Wiederaufnahme der Arbeit sprechenden Umstände zeitig hätte wirksam überwinden können, so daß auf jeden Fall der seit 1953 entstandene Schaden ganz überwiegend auf mitverursachendes Verschulden des Klägers zurückzuführen sei.

Gegen die Annahme eines in der gegebenen Art sich auswirkenden Verschuldens des Klägers lassen sich grundsätzliche rechtliche Bedenken nicht erheben, s o f e r n , wie in diesem Falle festgestellt, der Kläger an sich psychisch gesund ist und anlagemäßig in der Lage war, seine Begehrensvorstellungen zu unterdrücken. Der Kläger ist eben festgestelltermaßen kein Neurotiker in dem Sinne, wie es aaO S. 140 unten dargestellt ist. Es handelt sich nicht um einen gesundheitlich bereits geschwächten Menschen, der von einem Unfall betroffen ist, aaO 139, der seelisch anfällig war und d e s h a l b seine Wunschvorstellungen nicht meistern kann. Es ist selbstverständlich, daß auch für einen psychisch gesunden Menschen es einer erheblichen Anstrengung bedürfen mag, nach einer längeren Krankheit - gleichgültig ob diese unfallbedingt ist oder nicht - wieder die Arbeit aufzunehmen, wenn insbesondere die Körperteile, die zur Arbeit erforderlich sind, durch eine Verletzung, durch ein Krankengitter, durch langfristige Verbände usw. geschwächt sind. Auch bei einem seelisch normalen Menschen wird bei den in einem solchen Zustand

möglicherweise erforderlichen besonderen und vielleicht schmerzhaften Anstrengungen dann, wenn die ganzen Schwierigkeiten letztlich auf das Verschulden eines Dritten zurückgehen, nicht selten gegen die Versuchung angekämpft werden müssen, beizugeben und sich auf die Verpflichtung des anderen zu verlassen, den wirtschaftlichen Schaden zu decken. Aber der seelisch Gesunde darf einer solchen Einstellung nicht nachgeben, ohne sich dem Vorwurf eines mitverursachenden Verschuldens auszusetzen, das gegebenenfalls das Verschulden des Schädigers von einem gewissen Zeitpunkt an weit überwiegen kann.

Diese augenscheinlich den Erwägungen des Berufungsgerichts zugrunde liegenden Ausgangspunkte werden auch von der Revision nicht angegriffen. Sie ist aber der Ansicht, daß sowohl das Berufungsgericht wie auch die Sachverständigen zu einer irrigen Wertung des klägerischen Verhaltens auf Grund einer mangelhaften Fallaufklärung unter Übersehen von Beweis- anträgen gelangt seien und daß namentlich die Sachverständigen zu einem anderen Ergebnis gelangt wären, wenn ihnen die vollen Umstände bekannt gewesen wären (§ 286 ZPO). Dem kann nicht zugestimmt werden.

Die Revision rügt insbesondere, daß nicht dem Beweis- antritt durch 13 Zeugen nachgegangen worden sei, der Kläger habe nach dem Unfall und nachdem die hundertprozentige Arbeitsunfähigkeit behoben war, zunächst wieder als Schreiner gearbeitet, und zwar noch bis zum 15. Januar 1954 und daß er seine ganze Energie eingesetzt habe, um die dabei auftretenden starken Schmerzen zu überwinden. Ohne diese Beweisauf- nahme hätte ein Verschulden des Klägers nicht festgestellt werden können. Dies trifft nicht zu.

Es steht fest, daß in der in Frage stehenden Zeit die hundertprozentige Arbeitsunfähigkeit des Klägers behoben war. Es steht weiter fest, daß nach einer gewissen Zeit überhaupt keine objektiven unmittelbaren Unfallfolgen mehr bestanden. Dennoch muß nach dem Ausgeführten davon ausgegangen werden, daß die volle Arbeitsfähigkeit noch nicht sogleich bestand und daß mehr oder weniger bald nach einem Arbeitsbeginn Ermüdungserscheinungen und auch Schmerzen eintraten. Das Berufungsgericht konnte also an sich unterstellen, daß der Kläger Anläufe genommen hat, um zeitweise zu arbeiten und daß er dabei Schmerzen empfand. Auch in den Gutachten spricht nichts dafür, daß diesem Umstand nicht Rechnung getragen ist. Mehr können aber die Zeugen, so wie der Kläger sie benannt hat, nicht bekunden. Ob diese Schmerzen nämlich wirklich für den Kläger, ^{un} zumutbar waren, ob eine systematische langsame Ausweitung des möglichen Arbeitsvolumens in einer gewissen Zeit zur volleren und unbegrenzten Arbeitsfähigkeit geführt hätte, das kann nicht in das Wissen der Zeugen gestellt werden, die weder in der Lage waren, den objektiven Befund beim Kläger festzustellen und zu beurteilen noch ohne diese Kenntnis wissen könnten, ob das Nachgeben des Klägers für einen seelisch gesunden Mann unvermeidlich war. Darauf allein aber kann es ankommen.

Das gleiche gilt von der unter Beweis gestellten Behauptung, der Kläger habe sich in Massagebehandlung begeben. Das kann unterstellt werden. Ob er aber, wie es in dem Beweisanspruch heißt, "keine Anstrengungen gescheut hat, um die Bewegungsfähigkeit des Armes möglichst schnell wiederzugewinnen", ist kein Thema für eine Zeugenbekundung, sondern erfordert eine Würdigung des Verhaltens des Klägers, die ein Laie ohne Kenntnis des objektiven Befundes überhaupt

-17-

nicht abgeben kann. Das ergibt sich gerade aus der Rüge der Revision, daß es nur Vermutungen der Sachverständigen seien, der Kläger habe nicht die n o t w e n d i g e Energie aufgebracht. Was notwendig war, kann nicht von einem Zeugen gewertet werden, am allerwenigsten von einem Zeugen, dem weder das objektive Nichtvorhandensein von Schäden noch die Gesamtpersönlichkeit des Klägers bekannt war. Ein Nichtvernehmen von "Zeugen" zu diesem Beweisthema stellt also keinen Verstoß gegen § 286 ZPO dar.

Die Revision greift weiter an, daß die von den Sachverständigen gegebene Beurteilung des Klägers und seiner psychischen Veranlagung nur auf Grund ambulanter Behandlung und nicht eingehender stationärer Krankenhausbehandlung erfolgt sei, was für ein abschließendes Urteil nötig sei. Der Kläger ist gerade zu diesem Punkte von der Nervenklinik der Universität Köln, von den Neurologen der Medizinischen Universitätsklinik Bonn und von der Neurochirurgischen Abteilung der Chirurgischen Klinik der Medizinischen Akademie Düsseldorf begutachtet worden. Wenn diese fachlich hochqualifizierten Stellen es nicht für erforderlich hielten, eine stationäre Behandlung durchzuführen, sondern sich ohne diese berechtigt fühlten, auf Grund ihrer allgemeinen Kenntnisse und der ambulanten Untersuchung über die ihnen aufgegebenen Fragen zu antworten, so kann es nicht als Verletzung des § 286 ZPO angesprochen werden, wenn das Berufungsgericht von der vom Kläger angeregten weiteren Begutachtung (es handelt sich hierbei nicht um einen Beweisantrag im technischen Sinne) durch einen Facharzt für Seelenheilkunde abgesehen hat. Nachdem die Tatsachenrichter eine aussergewöhnlich große Anzahl von Sachverständigen gehört hatten, nicht nur die oben ange-

führten Gutachter, die weitgehend zu gleichen Ergebnissen gelangt waren, obwohl der Kläger nicht immer bei den Untersuchungen sich mitwirkend eingestellt hatte, durfte das Berufungsgericht davon absehen, noch weitere Sachverständige zu hören.

Da das Berufungsurteil auch sonst keinen rechtlichen Bedenken begegnet, war die Revision des Klägers demnach unter Kostenfolge gemäß § 97 ZPO zurückzuweisen, ohne daß es auf die Frage angekommen wäre, ob etwaige Ansprüche des Klägers, wie die Beklagten annehmen, aber das Berufungsgericht ablehnt, verjährt sind.

Meiß

Hauß

Engels

Dr.K.E.Meyer

Dr.Löschner